



Institutionelles Schutzkonzept

April 2022

Inhaltsübersicht

Seite

Vorwort

4

Grundsätzliches

- Die persönliche Eignung für einen Dienst im Auftrag der Pfarrei 5
- Der Geltungsbereich 6
- Inkraftsetzung, Prüfung u. Fortschreibung des Schutzkonzeptes 6

Nachweise

- [Selbstauskunftserklärung](#) (nur für Hauptamtliche in der Seelsorge) 8
- [Erweitertes Führungszeugnis](#) 9
- [Akzeptanz des Verhaltenskodex](#) 10
- [Nachweis der Aus- und Fortbildungen im Präventionsschutz](#) 10
- [Dokumentation der Nachweise](#) 11

Der Verhaltenskodex der St.-Bartholomäus-Pfarrei

13

Hilfestellungen

- [Handlungsleitfaden beim Verdacht von sexueller Gewalt](#)
(u.a. mit Adressen und Kontakten, die weiterhelfen können) 16

Anhang

- Übersicht zu unseren Formularen 20
 - [Selbstauskunftserklärung und Übersicht der Straftatbestände](#) 21
 - [Antrag zur Erlassung der Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis für Personen im Ehrenamt](#) 23
 - [Anerkennungspapier für unseren Verhaltenskodex](#) 24
 - [Dokumentationsbogen für Ehrenamtliche](#) 25
- [Aufgabenbeschreibung für eine Präventionsfachkraft](#) 26

Gebet zum Wohl der uns anvertrauten Menschen

27

Vorwort

Essen / Oldenburg, April 2022

Liebe Leserinnen, lieber Leser,

seit mehreren Jahren erschüttern uns Berichte über körperliche, insbesondere sexuelle Gewalt in der Kirche. Der Umgang mit solchen Straftaten seitens der Bistumsleitungen und der Verantwortlichen vor Ort war erschreckend häufig von Vertuschung und Verharmlosung geprägt. Die körperlichen und seelischen Nöte der Opfer waren viel zu wenig bis gar nicht im Blick. Die Aufarbeitung von Schuld und die Übernahme von Verantwortung nach Missbrauchsvorkommen war völlig unzureichend. Dadurch hat die Institution der Kirche viel an Vertrauen verspielt. Zahlreiche Mitglieder haben ihre Kirche verlassen und sind tief enttäuscht ausgetreten.

Ein tiefgreifendes Umdenken und Handeln, eine neue Sensibilität für die Opfer und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen sowie alles zu tun, um solche skandalösen Zustände in der katholischen Kirche künftig zu vermeiden, sind von uns gefordert.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat deshalb alle Bistümer aufgefordert, mit aktiver Präventionsarbeit solche Vorkommnisse in Zukunft zu verhindern. Im Bistum Münster wird seit 2011 unter dem Motto "Augen auf - Hinsehen und Schützen" an Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gearbeitet. Ziel ist es, dass alle Pfarrgemeinden unter Mithilfe der beim Bistum Münster und im Bischöflich Münsterschen Offizialat (BMO) tätigen Präventionsfachkräfte ein eigenes institutionelles Schutzkonzept entwickeln und umsetzen.

Seit 2016 gibt es in unserer St.-Bartholomäus-Pfarrei ein institutionelles Schutzkonzept. Es wurde immer wieder überprüft und fortgeschrieben. Mit dieser Broschüre halten Sie die neuste und aktuelle Ausgabe in den Händen. Möge dieses Konzept mit Gottes Beistand und durch viele engagierte Kräfte den uns anvertrauten Menschen zum Segen gereichen.

Pfarrer Michael Borth

Grundsätzliches

- **Die persönliche Eignung für einen Dienst im Auftrag der Pfarrei**

Bevor Menschen in der Kirche als haupt-, neben- oder ehrenamtliche Kräfte tätig werden können, wird ihre Eignung dazu geprüft werden. Bei den Haupt- und Nebenamtlichen geschieht dies im Rahmen des Einstellungsverfahrens, an dessen Ende ein Tarifvertrag steht, der alle notwendigen Einstellungs- und Entscheidungskriterien in diesem Zusammenhang regelt.

Im Bereich der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kirche greifen andere Kriterien. In der Regel sind die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor der Betrauung mit einer Aufgabe dem Pastoralteam oder / und den Leitungen der betreffenden Vereine, Verbände oder Gruppen persönlich bekannt. Die Übertragung von Verantwortung für einen Dienst im Auftrag der Pfarrei geschieht nur mit Zustimmung des Pastoralteams und / oder der Leitungen bzw. Vorstände in Anerkennung der Eignung der jeweiligen Person, die eine Aufgabe übernehmen soll.

Bieten sich bislang Unbekannte für Tätigkeiten für einen Dienst in der Kirche oder in einer ihrer Gruppen, Vereine oder Verbände an, so führt ein Mitglied des Pastoralteams oder die jeweilige Leitung der kirchlichen Gruppierung ein persönliches Gespräch mit den betreffenden Interessenten, in dem deren Qualifikation für die ehrenamtliche Arbeit und deren charakterliche Eignung abgeschätzt werden. Mit ihnen wird auch dieses institutionelle Schutzkonzept ausführlich besprochen.

Die hier aufgeführten Nachweise (Selbstauskunft, Erweitertes Führungszeugnis, Anerkennnispapier für den Verhaltenskodex) sind vorzulegen, bevor die Tätigkeit aufgenommen wird. Die notwendigen Präventionsschulungen sind, wenn noch nicht vorhanden bzw. sie nicht mehr aktuell sind, so bald wie möglich zu absolvieren. Dieser Nachweis ist zeitnah im Pfarrbüro nachzureichen. Die Nachweise werden in einer Liste dokumentiert. Die Präventionsfachkraft der Pfarrei kontrolliert die Vollständigkeit

dieser Nachweise einmal im Jahr und mahnt ihre Nachreichung gegebenenfalls mit Hilfe des Pfarrers (oder einer von ihm bestimmten Person) an. Ohne entsprechende Nachweise kann der Dienst nicht ausgeübt werden.

- **Geltungsbereich**

Die Inhalte dieses Schutzkonzeptes sind von allen einzuhalten, die in der Pfarrei ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig werden wollen. Dazu zählen u.a. in der St.-Bartholomäus-Pfarrei alle Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter der Messdienergemeinschaften und der Ferienfreizeiten, die Vorstände aller Vereine und Verbände, die Mitglieder der kirchlichen Gremien und der kirchlichen Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Bücherei) und alle Personen in einem Anstellungsverhältnis zur Pfarrei.

- **Inkraftsetzung, Prüfung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes**

Das überarbeitete Institutionelle Schutzkonzept der St.-Bartholomäus-Pfarrei in der Fassung vom April 2022 wurde auf einer gemeinsamen Sitzung des Kirchenausschusses und des Pfarreirates am 28.04.2022 im Karl-Leisner-Haus in Essen verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Auf dieser Sitzung wurde Frau Petra Coldehoff aus Essen - Bartmannsholte als Präventionsfachkraft gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sollte der Pfarreirat nach 2 Jahren keine neue Präventionsfachkraft bestellen, verlängert sich die Amtszeit jeweils um ein weiteres Jahr. Die Präventionsfachkraft kann ihrerseits die Ausübung dieser Aufgabe jederzeit beenden. In diesem Fall wählt der Pfarreirat eine andere geeignete Person. Die Amtszeit der Präventionsfachkraft endet spätestens dann, wenn ein neues bzw. überarbeitetes Schutzkonzept der Pfarrei erarbeitet und von einer gemeinsamen Sitzung des Pfarreirates und des Kirchenausschusses beschlossen wird. Auf dieser Sitzung wird dann die Präventionsfachkraft für 2 Jahre neu bestimmt. Es kann auch die bisherige Präventionsfachkraft wiedergewählt werden.

Das Schutzkonzept wird spätestens 2027 überarbeitet, auf Aktualität hin kontrolliert und gegebenenfalls geändert oder fortgeschrieben. Die Initiative dazu übernimmt die Präventionsfachkraft der Pfarrei. Sollte in der Pfarrei diese Stelle nicht besetzt sein, so übernimmt der Pfarrer die Initiative, das Schutzkonzept mit dem Pfarreirat zu überarbeiten.

Essen, 28.04.2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Michael Borth", is shown on a white background.

Michael Borth, Pfarrer



Nachweise

- **Selbstauskunftserklärung** (nur für Hauptamtliche erforderlich!)

Die Selbstauskunftspflicht besteht nur für Hauptamtliche, die im Bereich der Seelsorge tätig sind. Sie müssen erklären, dass sie mit sexualbezogenen Straftaten nicht in Berührung gekommen sind und keine entsprechenden Verfahren anhängig sind. Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB (Aufzählung, siehe Anhang).

Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind u.a. im Codex Iuris Canonici (CIC) Can. 1395 benannt und schützen insbesondere Minderjährige und Personen mit Beeinträchtigungen.

Die Selbstauskunftserklärung muss deutlich machen, dass die betreffende Person nicht wegen einer sexualbezogenen Straftat verurteilt und auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Verpflichtung gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:

1. Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt;
2. Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Bischofs;
3. Pastoral- und Gemeindereferenten/innen sowie Anwärter/innen auf diese Berufe.

Die Selbstauskunftserklärung der Hauptamtlichen in der Seelsorge wird vom BMO dokumentiert. Sie muss einmal ausgefüllt und dort eingereicht werden.

• **Erweitertes Führungszeugnis**

Alle, die 16 Jahre und älter sind, müssen ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) in regelmäßigem Abstand von fünf Jahren vorlegen. Dies gilt für alle haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, die schwerpunktmäßig im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Ob diejenigen, die nicht schwerpunktmäßig im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind auch ein EFZ vorlegen müssen, entscheidet der Pfarrer in Absprache mit der Präventionsfachkraft der Pfarrei. Die betreffenden Personen werden dann dazu entsprechend aufgefordert, dem Pfarramt ein EFZ vorzulegen.

Das EFZ wird für die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BMO dokumentiert. Für alle anderen (Ehrenamtliche u. Honorarkräfte) wird das EFZ im Pfarramt dokumentiert.

Die Beschaffung eines Erweiterten Führungszeugnisses im Rathaus der Gemeinde Essen soll für die Antragsteller kostenlos sein. Im Pfarrbüro ist ein vorformuliertes Antragsschreiben zu bekommen, dass bei der politischen Gemeinde vorgelegt werden muss, damit keine Kosten für den Antragsteller entstehen. Das EFZ wird dem Antragssteller postalisch zugeschickt. Dieses Schreiben ist dem Pfarramt zeitnah zur Dokumentation vorzulegen. Es kann anschließend wieder mitgenommen werden.

Das Erweiterte Führungszeugnis ist durch die betroffene Person persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses zu beantragen und wird durch das Bundesamt für Justiz ausgestellt.

Das erweiterte Führungszeugnis enthält alle kinder- und jugendschutzrelevanten Verurteilungen – auch geringfügige. Durch die Vorlage eines solchen Zeugnisses kann ausgeschlossen werden, dass ein Antragsteller bzw. eine Antragstellerin Vergehen begangen hat, die gegebenenfalls die Ausübung eines haupt-, neben oder ehrenamtlichen Dienstes im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in Zweifel ziehen könnte.

- **Akzeptanz des Verhaltenskodex**

In unserer Pfarrei haben wir uns einen bestimmten Verhaltenskodex gegeben, der den Umgang miteinander und untereinander bestimmen soll. Jeder, der einen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Dienst in der Pfarrei übernimmt, ist verpflichtet, im Rahmen dieses Verhaltenskodex seine Aufgaben zu erfüllen.

Jeder hat den Empfang des institutionellen Schutzkonzeptes mit dem Verhaltenskodex schriftlich zu bestätigen und damit den Verhaltenskodex anzuerkennen. Entsprechende Akzeptanzpapiere werden allen vorgelegt. Die unterschriebenen Akzeptanzpapiere werden im Pfarramt aufbewahrt und das Vorliegen seines solchen Papiers dokumentiert.

- **Nachweis der Aus- und Fortbildungen im Präventionsschutz**

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich, an den für sie vorgesehenen Präventionsschulungen teilzunehmen. Die Teilnahmebescheinigungen an diesen Schulungen sind im Pfarramt vorzulegen und werden dort dokumentiert.

Die Frage, wer welche Präventionsschulung zu absolvieren hat, ergibt sich aus Art und Dauer der Tätigkeit, die der Betreffende bzw. die Betreffende in den Dienst der Pfarrei stellt. In der Regel gilt folgende Orientierung:

Eine **Informationsveranstaltung** ist verbindlich für alle, die für kurze Zeit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und keine Veranstaltung mit Übernachtung betreuen (z. B. Katecheten für Erstkommunion und Firmung).

Eine **6-stündige Basisschulung** ist verpflichtend für alle, die für mindestens drei Monate regelmäßigen wöchentlichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, sowie für alle, die Veranstaltungen mit Übernachtung betreuen.

Eine **12-stündige Intensivschulung** ist verpflichtend für alle Mitarbeitenden, die regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, also täglich oder mehrfach pro Woche.

Eine **Vertiefungs- oder Auffrischungsveranstaltung** sollte nach spätestens 5 Jahren erfolgen. Die Einhaltung dieser Vorlage achtet für alle Haupt- und Nebenamtlichen das BMO nach. Die Einhaltung dieser Vorlage für alle Ehrenamtlichen prüft einmal jährlich die Präventionsfachkraft der Pfarrei und mahnt eine Nichteinhaltung mit Hilfe des Pfarrers nach. Eine Nicht-Erfüllung dieser Auflage kann dazu führen, dass der Dienst für die Pfarrei insbesondere an Kindern und Jugendlichen von den Betreffenden nicht mehr ausgeübt werden kann.

• Dokumentation der Nachweise

Die Nachweise, die für das Schutzkonzept vonnöten sind: Selbstausskunftserklärung (nur für Hauptamtliche in der Seelsorge), Erweitertes Führungszeugnis, Akzeptanz des Verhaltenskodex, Nachweis der Aus- und Fortbildungen im Präventionsschutz werden dokumentiert. Dabei wird der Datenschutz berücksichtigt.

Alle Nachweise für haupt- und nebenamtliche Kräfte können im Pfarramt Essen abgegeben werden. Von dort werden sie an das BMO weitergeleitet. Unterlagen, die nicht zwingend im Original vorliegen müssen, werden wieder ausgehändigt.

Die Nachweise für die ehrenamtlichen Kräfte sowie für die Honorarkräfte können im Pfarramt abgegeben werden. Dort wird das Vorliegen der Nachweise dokumentiert durch die Verwaltung. Die Vollständigkeit und Aktualität der Nachweise wird einmal im Jahr durch die Präventionsfachkraft der Pfarrei überprüft. Fehlende Unterlagen wird die Präventionsfachkraft mit Hilfe des Pfarrers bei den betreffenden Personen anmahnen.

Die Nicht-Vorlage bzw. die fortgesetzte Nicht-Beschaffung der Nachweise durch die betreffenden Personen stellt den Dienst insbesondere in

der Kinder- und Jugendarbeit infrage. Der zuständige Pfarrer spricht nach Rücksprache mit der Präventionsfachkraft der Pfarrei ein Verbot der Ausübung des Dienstes aus und teilt dies der betreffenden ehrenamtlich tätigen Person gegebenenfalls schriftlich mit. Für die haupt- und nebenamtlich beschäftigten Personen übernimmt diese Aufgabe das BMO.



Der Verhaltenskodex der Pfarrei

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

In der Kommunikation untereinander legen wir Wert auf einen respektvollen und authentischen Umgang. Erwachsene achten auf ein altersgerechtes Niveau ihrer Sprache. Bei Grenzverletzungen in kommunikativen Bereichen greifen wir ein und versuchen Alternativen für eine angemessene und zielführende Kommunikation zu finden. Beleidigende, sexistische und drohende Formulierungen lehnen wir ab.

"Wortschmeicheleien“, die zu Missverständnissen führen können, sollen vermieden werden. Auf eine jeweils entsprechende Gestik, Mimik, Betonung und Lautstärke achten wir. Gespräche finden auf "Augenhöhe“ statt.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Jeder Mensch hat sein eigenes Verständnis von Nähe und Distanz! Alle Verantwortlichen und Gruppenleiter stellen eine altersgerechte, situationsbezogene und distanzierte Nähe sicher. In Einzelgesprächen und / oder im Team findet der reflexive Austausch darüber statt. Auf die entsprechende Gestaltung von Nähe und Distanz achten die zuständigen Verantwortlichen.

Angemessenheit von Körperkontakten

Auch bei den Körperkontakten achten wir darauf, dass sie altersgerecht und situationsbezogen sind. In der Gruppenleiterrunde sowie in anderen Institutionen der Gemeinde bekommt die Reflexion von zweifelhaften Situationen hohen Stellenwert. Gegebenenfalls sind Gespräche mit den Erziehungsberechtigten der uns anvertrauten Personen durchzuführen. Beachtung und Berücksichtigung finden bei uns die unterschiedlichen Kulturen und Religionen. Bei eigenwilligen Wünschen der Kinder reagieren wir diskret und vorsichtig abwehrend, ohne verletzend zu sein.

Alle Betreuungskräfte wissen um ihre eigenen Grenzen bei Körperkontakten, können sie ins Wort bringen und mit anderen kommunizieren.

Beachtung der Intimsphäre

Es gilt die Grundregel der Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen. Jeder hat das Recht, in jeder Situation "nein" zu sagen, denn "mein Körper gehört mir".

Bei Übernachtungsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich wird auf ein höfliches Verhalten geachtet. Es wird vor dem Betreten eines Zimmers angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet. Es gibt geschlechtergetrennte Zimmer und Duschen. Bei einfach vorhandenen Sanitäranlagen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert.

Übergriffe werden sofort an die zuständigen Stellen gemeldet.

Im Vorfeld werden notwendige und klare Absprachen mit den Eltern und Erziehungsberechtigten von den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Erwachsenen getroffen.

Zulässigkeit von Geschenken

Die Regelungen in Bezug auf Geschenke sind transparent. Grundsätzlich nehmen Gruppenleiter ohne ersichtlichen Grund keine Geschenke an. Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung und unproblematisch.

Geschenke sind nur im offiziellen Rahmen des Trägers erlaubt. Alle unangemessenen und abhängigkeiterzeugenden Geschenke sind tabu. Die Absprachen müssen mit den Verantwortlichen einer Maßnahme im Vorfeld getroffen werden.

Nutzung sozialer Netzwerke

Vor Beginn jeder Maßnahme wird auf den respektvollen und sensiblen Umgang miteinander in Bezug auf die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken hingewiesen. Es werden mit den Kindern und Jugendlichen klare Absprachen getroffen.

Die Weiterleitung und Verwendung von Fotos, Videos und Sprachnachrichten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung aller Beteiligten. Die Erlaubnis der Eltern wird im Vorfeld eingeholt, ob Fotos oder Videos gemacht werden dürfen. Auch die Kinder und Jugendlichen müssen gefragt werden und einwilligen.

Erziehungsmaßnahmen

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es notwendig, Regeln für das Miteinander aufzustellen: Die wiederholte Missachtung dieser Regeln kann Konsequenzen erforderlich machen. Diese Maßnahmen sollen angemessen, situationsbedingt, nicht willkürlich, transparent und zeitnah sein. Die Tat wird missbilligt. Die Person wird in keiner Weise grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend behandelt. Es wird keine Gewalt angewendet.



Hilfestellungen

- **Handlungsleitfaden beim Verdacht von sexueller Gewalt**

Ruhe bewahren

Wenn ich mit einem Verdacht von sexueller Gewalt konfrontiert werde, schlagen nicht selten die Emotionen sehr hoch. Deshalb ist es ganz wichtig, einen kühlen Kopf zu behalten und Ruhe zu bewahren. Hektisches oder / und unüberlegtes Handeln kann in einem solchen Fall die Situation weiter eskalieren.

Es muss zunächst einmal geklärt werden, woher der Verdacht kommt und ob er belastbar ist. Unter Umständen muss die Situation weiter beobachtet werden, damit der Verdacht ausgeräumt werden oder aber bestätigt werden kann.

Kontakt aufnehmen

Sobald ich über den Verdachtsfall Klarheit gewonnen habe, nehme ich Kontakt auf zu Menschen, die mir nun weiterhelfen können. Dies sollte ich auch dann unbedingt tun, wenn ich Zweifel habe, offene Fragen geblieben sind oder ich mir nicht sicher bin, was ich tun soll. Lieber Kontakt aufnehmen, als etwas auf sich beruhen lassen, lieber aktiv werden als etwas in eine vielleicht ungute Richtung sich entwickeln lassen. Ich sollte auf alle Fälle durch die Kontaktaufnahme für mich mehr Sicherheit in meinem Tun und Lassen bekommen können.

Als Ansprechpartner sind **in unserer Pfarrei** folgende Personen erreichbar:



Pfarrer Michael Borth
Am Kirchplatz 3, 49632 Essen (Oldenburg)
Tel.: 05434/8095015
E-Mail: michael.borth@kirche-essen.com



Pfarrer Anil Bandi
Tel.: 0151 14502807
E-Mail: anil.bandi@kirche-essen.com



Pastoralreferentin Franziska Wolking
Tel.: 05434/8095010
E-Mail: franziska.wolking@kirche-essen.com



Präventionsbeauftragte der Pfarrei St. Bartholomäus, Dipl.-Sozialpädagogin Petra Coldehoff, Essen – Bartmannsholte
Tel.: 0172 7849 251
E-Mail: petra.coldehoff@googlemail.com



Falls unter den obenstehenden Nummern keine Hilfe erreichbar ist, dann kann auch die **Seelsorgliche Notfallnummer** helfen:
05434 / 8095017.

Falls der dort zu erreichende diensthabende Seelsorger gerade in anderen Aufgaben unabhkömmlich ist und nicht direkt den Kontakt aufnehmen kann, dann bitte auf den Anrufbeantworter dieser Notfallnummer sprechen. Eine Hilfe erfolgt dann so schnell wie eben möglich durch Rückruf. Dazu bitte langsam und deutlich die Nummer auf den Anrufbeantworter sprechen. Vielen Dank!

Außerhalb unserer Pfarrei kann Hilfe gesucht werden bei folgenden Personen:

- Präventionsfachkraft im Bischöflich Münsterschen Offizialat in Vechta, Andrea Habe, Tel.: 04441/872172
- Fachpersonal des Bischöflichen Generalvikariats in Münster:
 - Dr. Margret Nemann Tel.: 0152 5763 8541
 - Hildegard Frieling-Heipel Tel.: 0173 1643 969
 - Bardo Schaffner Tel.: 0151 4381 6695
- Fachstelle des Landkreises Cloppenburg
 - Psychologische Beratungsstelle in Cloppenburg, Tel.: 04471/184050
 - Jugendamt in Cloppenburg
 - Hildegard Wübben-Siefer, Tel.:

Sofortigen Handlungsbedarf abklären

Sollten gravierende Probleme aufgetreten und Menschen in unmittelbarer Gefahr sein, dann ist gegebenenfalls die Polizei (Tel.: 110) zu verständigen, damit sie sofort eingreift, um Menschen zu schützen. Dies sollte nur geschehen, wenn oben genannte Kontaktpersonen nicht erreichbar sind und eine extreme Bedrohungslage vorliegt.

Dokumentierung

Es ist immer sehr hilfreich, die Erlebnisse zeitnah zum Erleben aufzuschreiben. Je ausführlicher etwas umgehend schriftlich notiert und damit festgehalten wird, desto besser. Im Nachhinein lässt die Erinnerung oft nach und es fallen den Beobachtern und Beteiligten bestimmte Inhalte nicht mehr ein.

Selbstschutz

In einer Situation, in der man mit einem Verdacht auf sexuelle Gewalt konfrontiert ist, sind Sprachlosigkeit und das Gefühl, hilflos zu sein, normale Reaktionen und kein Zeichen von Versagen. In dieser Situation ist es wichtig, für die persönliche Entlastung zu sorgen. Das Gespräch mit vertrauten Personen oder mit den angegebenen Kontaktpersonen kann dazu für eine wohltuende Entlastung sorgen.

Reflexion

Es ist wichtig, den gesamten Prozess und die getroffenen Entscheidungen abschließend zu reflektieren. Dazu sollte auf das persönliche Befinden und die Situation im Team geschaut werden. Es kann sinnvoll sein, dazu externe Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die hier genannten Kontaktmöglichkeiten geben dazu gerne weitere Auskünfte.



Anhang

- **Übersicht zu unseren Formularen**

Unsere Formulare sind im Pfarramt St.-Bartholomäus in Essen, Am Kirchplatz 3 zu erhalten. Sie können auch auf unserer Homepage (www.kirche-essen.com) heruntergeladen werden. Sie werden den betreffenden Personen im Rahmen einer Einstellung bzw. bei der offiziellen Annahme eines ehrenamtlichen Dienstes unaufgefordert zugänglich gemacht.

Die Selbstauskunftserklärung und das Akzeptanzpapier für den Verhaltenskodex müssen unterschrieben im Pfarramt vorgelegt werden. Dort werden sie dokumentiert bzw. archiviert.

Der Antrag für die Ausstellung eines kostenlosen Erweiterten Führungszeugnisses ist der Gemeinde Essen vorzulegen, die diesen Antrag entgegennimmt und das Führungszeugnis bei der Bundesbehörde beantragt. Das Führungszeugnis ist dann dem Pfarramt vorzulegen und wird dort dokumentiert.

Im Folgenden sind die Formulare in Klein abgebildet, damit sie schnell erkannt und entsprechend mitgenommen werden können.



Selbstauskunftserklärung

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (umseitig) rechtskräftig verurteilt worden bin.
 2. Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.
 3. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstige Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
- Nr. 4 gilt nur für Personen, die länger als 6 Monate im Ausland gelebt haben (streichen, wenn unzutreffend)
4. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
 5. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der unter vorstehender Nr. 1 genannten Straftatbestände oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meiner Dienstvorgesetzten/meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzes, die für unser Schutzkonzept relevant sind:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a Verbreitung von gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 183c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
- § 184d Zugänglichkeit pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abrufkinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184 Sexuelle Belästigung
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____



Antrag zur Erlassung der Kosten für ein Erweitertes Führungszeugnis für Personen im Ehrenamt

Antrag für:

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Hier wird bestätigt, dass obenstehende Person in der St.-Bartholomäus-Pfarrei ehrenamtlich tätig ist. Für die Ausübung dieses Dienstes ist die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses erforderlich. Die genannte Person erhält für den ehrenamtlichen Dienst keinerlei Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen. Die Voraussetzungen nach §30a Abs. 1, 2 Buchstabe b oder c BZRG (Bundeszentralregistergesetz) sind damit erfüllt.

Ich bitte die Gemeinde Essen in diesem Fall, auf die zu entrichtenden Gebühren für die Erstellung eines Erweiterten Führungszeugnisses zu verzichten und damit die Ausübung von Ehrenämtern in unserer Pfarrei zu fördern. Herzlichen Dank!

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

Michael Borth, Pfarrer

Siegel: _____

Anerkennungspapier für unseren Verhaltenskodex

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Hiermit bestätige ich, dass ich das aktuelle Institutionelle Schutzkonzept der St.-Bartholomäus-Pfarrrei (April 2022) ausgehändigt bekommen und zur Kenntnis genommen habe. Die Einhaltung des institutionellen Schutzkonzeptes zum Schutz der uns als Pfarrrei anvertrauten Menschen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und der Schutzbefohlenen, trage ich mit und werde sie unterstützen. Mit meiner Unterschrift erkenne ich den im Schutzkonzept enthaltenen Verhaltenskodex an und werde ihn befolgen.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____



Dokumentationsbogen für Ehrenamtliche

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Kurzbeschreibung der für die Pfarrei ausgeübten Tätigkeit:

Diese Tätigkeit wird ausgeübt seit: _____

Nachweise:

Nachweise haben dem Pfamant vorgelegen.

Die für diese Tätigkeit erforderliche **Präventionsschulung**

(Info-Veranstaltung / 6-stündige Basischulung / 12-stündige Intensivschulung – bitte unterschreiben)

wurde absolviert am: _____

erneuert (alle 5 Jahre) am: _____

Erweitertes Führungszeugnis wurde vorgelegt am: _____

erneuert (alle 5 Jahre) am: _____

Akzeptanzpapier für den Verhaltenskodex wurde unterschrieben am: _____

Dieses Dokument wird mit diesem Bogen im Pfamant archiviert.

Bemerkungen:

• **Aufgabenbeschreibung für eine Präventionsfachkraft**

In diesem Heft wird des Öfteren der Begriff „Präventionsfachkraft“ verwendet. Doch was steckt eigentlich dahinter? Welche Erwartungen darf ich an die Person haben, die dieses Amt ehrenamtlich ausübt? Dazu hier ein paar Erläuterungen:

Die Präventionsfachkraft ...

- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren,
- steht als Ansprechpartner/in für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in unserer Pfarrei bei allen Fragen zur Prävention gegen jegliche Art von Gewalt zur Verfügung,
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte,
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien der Pfarrei,
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen,
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf,
- ist Kontaktperson vor Ort für die Anlaufstelle Prävention des Bischoflich Münsterschen Offizialats.

Gebet zum Wohl der uns anvertrauten Menschen

Herr Jesus Christus,
du hast ein Herz für uns Menschen.
Du möchtest, dass alle Menschen ihr Recht bekommen
und bewahrt sind vor Unheil, Schaden und Not.
Du traust uns zu, füreinander zu sorgen
und vor Gefahren zu schützen.

In unserer St.-Bartholomäus-Pfarrei bringen sich viele Menschen
haupt-, neben- oder ehrenamtlich in das Gemeindeleben ein.
Sie bringen dazu unterschiedliche Talente und Fähigkeiten mit.
Wir danken dir für alles,
was du an Gutem, Schönem und Sinnvollen bei uns wachsen lässt.
Segne unser aller Zusammensein und –wirken.

Wir bitten dich,
hilf uns mit deinem Geist, die uns anvertrauten Menschen
vor Gefahren, Unheil und Verletzungen zu schützen.
Gib uns ein waches Auge für die Anliegen und Bedürfnisse aller.
Lass uns sensibel und hilfsbereit sein,
wenn Menschen unsere Hilfe brauchen.

Wenn uns Fehler passieren,
lass uns offen und ehrlich damit umgehen.
Lass es uns nicht an Mut fehlen,
wenn wir gefordert sind, Missstände aufzudecken.
Hilf uns, uns stets zu verbessern, wenn es gilt,
die uns anvertrauten Menschen zu schützen und zu bewahren.

Segne unsere Arbeit und lass sie viele gute Früchte hervorbringen.
Dir sei Lobpreis und Ehre – jetzt und in Ewigkeit. Amen.